

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Oktober 1983	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes <i>Ändert GVBl. II 83-39</i>	138
19. 10. 83	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs <i>GVBl. II 64-9</i>	139
19. 10. 83	Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung <i>GVBl. II 83-42</i>	139
18. 10. 83	Elfte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes <i>GVBl. II 361-89</i>	140
10. 10. 83	Verordnung zur Durchführung des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes <i>GVBl. II 42-40</i>	141
26. 9. 83	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs „Feinwerktechnik“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main <i>GVBl. II 70-120</i>	142
29. 9. 83	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an den Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische und milchwirtschaftlich-technische Assistenten <i>GVBl. II 72-101</i>	142
13. 10. 83	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags <i>GVBl. II 12-7</i>	143

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur
Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes*)

Vom 25. Oktober 1983

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 7 wird als Nr. 7 a eingefügt:
„7 a. die Bestimmung der anzugebenden geographischen Bezeichnung bei gemeindeübergreifenden Weinbergslagen nach § 10 Abs. 11 Satz 3,“
2. Nr. 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 27. September 1983 (GVBl. I S. 134) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 83-39

**Anordnung
über die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 der Verordnung
zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs*)**

Vom 19. Oktober 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs vom 20. Januar 1981 (BGBl. I S. 101) ist der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

*) GVBl. II 64-9

**Anordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung
der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung*)**

Vom 19. Oktober 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle und zuständige Behörde zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1093) ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 83-42

**Elfte Hessische Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung
der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 18. Oktober 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Sinntal im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Galgenberg“, Gemarkung Jossa.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 361-89

**Verordnung
zur Durchführung des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes*)**

Vom 10. Oktober 1983

Auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 2 des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31) wird verordnet:

§ 1

(1) Der den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1. des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes zustehende Anteil der Grunderwerbsteuer ist nach dem Verhältnis des nach § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes maßgeblichen Wertes der einzelnen Grundstücke oder Grundstücksteile zu zerlegen, wenn

1. sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die im Gebiet verschiedener zuweisungsberechtigter Gebietskörperschaften liegen, und für dessen Besteuerung nur ein Finanzamt zuständig ist, oder
2. sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück bezieht, das sich über das Gebiet mehrerer zuweisungsberechtigter Gebietskörperschaften erstreckt.

Gebietskörperschaften, bei denen die anteilige Besteuerungsgrundlage den Betrag von 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden bei der Zerlegung nicht berücksichtigt. Ihr Anteil wird den verbleibenden Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Anteile hinzugerechnet.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 185, des § 186 Nr. 2 Satz 1 und der §§ 187 bis 190 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 42-40

**Verordnung
über die Änderung des Fachbereichs „Feinwerktechnik“
an der Fachhochschule Frankfurt am Main*)**

Vom 26. September 1983

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

Im Fachbereich Feinwerktechnik an der Fachhochschule Frankfurt am Main wird ein Studiengang „Ingenieur-Informatik“ eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 1983

Der Hessische Kultusminister

Krollmann

*) GVBl. II 70-120

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit
an den Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische und
milchwirtschaftlich-technische Assistenten*)**

Vom 29. September 1983

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49) wird verordnet:

§ 1

Gastschülern an Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische und milchwirtschaftlich-technische Assistenten steht Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit nicht zu.

§ 2

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen an den Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 28. Oktober 1975 (GVBl. I S. 258)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1983

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Schneider

*) GVBl. II 72-101

1) GVBl. II 72-53

**Geschäftsordnung
des Hessischen Landtags*)**

Vom 13. Oktober 1983

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 73), geändert durch Beschluß des Landtags vom 1. Dezember 1978 (GVBl. I S. 694), wird für die 11. Wahlperiode mit folgenden Änderungen vorläufig in Kraft gesetzt:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) nach Art. 93 HV oder Art. 110 HV tätig, so leitet der Präsident die Sitzung; falls er dem Hauptausschuß nicht angehört, hat er dabei kein Stimmrecht.“

Wiesbaden, den 13. Oktober 1983

Der Präsident des Hessischen Landtags
Dr. Lang

*) GVBl. II 12-7

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück I Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

140

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 83. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbssteueranteilen und über die Verwendung der Gesamtschlüsselmasse, VO zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, AO über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen, AO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, AO über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, VO über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke, ZulassungszahlenVO 1983/84, VO zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit, Weinrechtliche AbgrenzungsVO, Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze, Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56